



(bestehend aus 1. REITANLAGEN-, 2. REIT-, 3. STALL- und 4. GEBÜHREN-ORDNUNG)



3. STALL-ORDNUNG:

1. Grundsätzlich ist es nur Vereinsmitgliedern vorbehalten ihre Pferde in den Stallungen des Reit- und Fahrvereins 1876 Amelsbüren e.V. einzustallen.
2. Das Einstellen von fremden (externen) Pferden in den Stallungen, auch vorübergehend, ist grundsätzlich nicht gestattet! Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Absprache mit und Genehmigung durch den Vorstand.
- 2.a Der Einstaller ist nicht berechtigt Boxen an Dritte abzugeben.
- 2.b Ohne Zustimmung des Vorstandes darf der Einstaller keine baulichen Veränderungen an der Reitanlage und/oder in den Stallungen/Boxen vornehmen.
3. Für die einzelnen Stallbereiche (Stall 1, Stall 2 und Aktivstall) ist pro Stall 1 Ansprechpartner des Vorstandes für die jeweiligen Einstaller zuständig!
4. **ACHTUNG (!): Betreten des "Aktivstalls":** ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren NICHT ohne Aufsicht (und Begleitung eines Erwachsenen) erlaubt!!

-> Betreten der Weiden / Winterpaddocks: -> ist grundsätzlich für alle Personen NUR nach Erlaubnis durch den Pferdebesitzer oder dessen beauftragte Person gestattet!
-> ist Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **NICHT ohne Aufsicht und Begleitung eines Erwachsenen erlaubt!**

Jede Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass dies eingehalten wird!
5. Die Fütterung der Pferde in den Boxen (morgens und abends) und im Aktivstall erfolgt durch den Stall- und Futtermeister. Jeder Einstaller vermerkt die Fütteration seines Pferdes auf dem jeweiligen Boxenschild und passt diese bei Bedarf selbstständig an! Besonderheiten bitte mit dem Stallmeister abstimmen!
6. Kraftfutter, Heu und Heulage des Vereins obliegen nicht der Selbstbedienung. Der Strohverbrauch bei den Boxenpferden ist im angemessenen Rahmen zu halten.
7. Während der Fütterungszeiten soll die Stallgasse möglichst freigehalten werden (kein Rein- und Rausholen der Pferde!) Bitte den Anweisungen des Stallmeisters folgen, damit dieser seiner Arbeit möglichst ungehindert nachkommen kann.
8. Sämtliche Futtermittel müssen zur Vorbeugung eines etwaigen Schädner-/Insektenbefalls stets in verschlossenen Behältnissen an den dafür vorgesehenen Bereichen (3-Tages-Vorrat) gelagert werden. Es ist dem Stallmeister vorbehalten, offen herumliegende Futtermittel aus vg. Gründen, unzugänglich zu machen, bzw. zu entsorgen.
9. Medikamente, Pflegeprodukte, usw. für die Pferde dürfen nur in abschließbaren Behältnissen, vornehmlich in den Schränken/Sattelkammer gelagert werden. Sie sollten keinesfalls in der Stallgasse zugänglich sein. -> Vergiftungsgefahr!
10. Die Nutzung der Weiden und Winterpaddocks ist NUR den auf der Reitanlage eingestellten Pferden erlaubt. Für die Benutzung gilt grundsätzlich, dass nur die vom Vorstand freigegebenen Weiden benutzt werden dürfen. Pferde die auf die Weide gestellt werden, müssen ein Halfter tragen.
Beim Rausbringen und Reinholen der Pferde ist unbedingt auf Sicherheit zu achten.
Pro Person darf grundsätzlich nur 1 Pferd geführt werden!
Die Einteilung der Weiden und die Nutzungszeiten erfolgen in Abstimmung mit dem jeweiligen Ansprechpartner (Stall 1 und Stall 2).
11. Während der Stallmonate (1. November bis 30. April) stehen alle Weiden (Boxen- und Aktivstall) witterungs- und wachstumsbedingt nicht zur Verfügung (Absprache bzgl. Wetterlage ist möglich). Die Absprache hat mit dem Vorstand zu erfolgen und zwar ausschließlich mit diesem. Die Winter-Paddocks können in dieser Zeit stundenweise genutzt werden.
12. Wer Pferde auf die Weide bzw. den Winter-Paddock stellt bzw. reinholt, hat auch hier dafür zu sorgen, dass die Wege wieder gesäubert werden.
13. Das Abäppeln der Weiden und Winter-Paddocks ist jeweils zeitnah nach Benutzung des Pferdes durch den Pferdebesitzer bzw. von ihm benannte Personen zu erledigen (damit sich Würmer und Krankheiten nicht unter den Pferden ausbreiten).
14. Das Entmisten der Boxen / mit Paddock erfolgt täglich durch den Einstaller selbst (oder durch eine beauftragte Person), oder durch die Serviceleistung des Vereins, wenn diese gebucht wurde!



(bestehend aus 1. REITANLAGEN-, 2. REIT-, 3. STALL- und 4. GEBÜHREN-ORDNUNG)



3. STALL-ORDNUNG:

15. Dass sich jeder Einstaller regelmäßig um sein Pferd kümmert, Gesundheits-, Pflegezustand überprüfen, für genügend Bewegung sorgen, usw.-, ist selbstverständlich.
16. Ordnung und Sauberkeit in den Stallungen, Sattelkammern und auf dem Reitanlagengelände ist oberstes Gebot. Wer irgendwo Schmutz hinterlässt, muss diesen sofort beseitigen.
17. **Putzen und "fertig machen" der Pferde ist NUR in den dafür vorgesehen Putzplätzen oder in der eigenen Box erlaubt.** (Anbinden in der Box nicht an der Schiebetür!!!)
Die Pferde sind an den dafür vorgesehenen Anbinde-/Putzplätzen (wenn möglich immer beidseits, mit dem Kopf in Richtung Stallgasse!) anzubinden.
Bitte die Putzplätze nur "kurzzeitig" nutzen und Hinterlassenschaften umgehend entfernen!
Auch während man selber reitet, soll der Putzplatz für andere Nutzer "frei" und sauber sein!
In Stall 2 haben die Pferde aus dem Aktivstall "Vorrang" auf den Putzplätzen, da diese keine Box besitzen!
Die Stallgasse soll grundsätzlich aus Sicherheitsgründen nicht zum Anbinden und "fertig machen" benutzt werden, sondern "Pferdefrei" bleiben.
18. Reitutensilien, Putzkästen, etc. gehören nach Gebrauch direkt in die Sattelschränke / Sattelkammer (nicht auf die Stallgasse)! Es sollte nicht mehr als nötig auf der Stallgasse vorhanden sein!
Kein Aufhängen von Halftern / Lagern von Sachen etc vor den Boxen!!!
Halfterhaken und Deckenhalter stehen im Bereich der Sattelkammer zur Verfügung!
19. Wer einen Waschplatz benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass hier keine Hinterlassenschaften der Pferde, egal welcher Art, liegen bleiben.
20. Es versteht sich von selbst, dass man Pferde nicht am Zügel anbindet oder unbeaufsichtigt getrennt stehen lässt.
21. Ein Sicherheitsabstand zwischen den Pferden ist stets zu beachten.
22. Mistkarren, -gabeln, Besen und Schaufeln etc. sind schnellstmöglich an ihren vorgesehenen Platz zurückzubringen.
Es besteht sonst Verletzungsgefahr!
23. Vereinseigentum ist sorgfältig zu behandeln, dazu gehört auch das Säubern nach Gebrauch.
24. Für die Ordnung und Sauberhaltung im Stallbereich sind die Boxenmieter und die Reiter verantwortlich.
25. Das regelmäßige Reinigen der Boxen, Spinnweben entfernen, Tränke und Krippe säubern, etc., obliegt den Einstallern.
26. Zu einem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt sind die Boxen zu streichen und die Fenster sind regelmäßig zu putzen.
27. Die Sattelkammern und die Toilette (Stall 2) ist von allen Boxenmietern in selbstständiger Abstimmung sauber zu halten.
28. Das Rennen, Radfahren, etc. ist in den Stallgassen, sowie im Außenbereich der Stallungen verboten.
Das Reiten in den Stallgassen ist ebenfalls grundsätzlich nicht erlaubt!
29. Das Rauchen und der Umgang mit Feuer in den Stallungen (insbesondere überall wo Heu und Stroh oder sonstige brennbare Materialien gelagert werden) ist strengstens untersagt!
Das Rauchen im "Reiterstübchen" ("Große Reithalle") und innerhalb der Reithallen/Reitbahnen ist grundsätzlich verboten!
Es gibt "Raucherbereiche" (Vorraum "Große Reithalle" und Vorraum "Kleine Reithalle") die genutzt werden dürfen, aber stets sauber verlassen werden sollen! Raucher nehmen bitte immer Rücksicht auf Nichtraucher!
30. Die Pflege und Wartung der Fütterungsanlage im Aktivstall obliegt ausschließlich dem RV 1876 Amelsbüren bzw. seinen dazu vom Vorstand beauftragten Personen!
31. Die "Eingewöhnung" in den Aktivstall findet in Absprache mit dem "Ansprechpartner Aktivstall" statt.
Der Vorstand behält sich in Abstimmung mit dem Ansprechpartner "Aktivstall" vor, frei entscheiden zu können, ob ein Pferd im Aktivstall in die Herde passt oder nicht.
32. Das Füttern von Leckerlies o.ä. ist im Aktivstallbereich aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten!
33. Das Verletzungsrisiko durch andere Pferde liegt beim Pferdebesitzer.
34. Das Ein- und Ausdecken des Pferdes hat durch den Besitzer und von ihm benannte Personen zu erfolgen.
Sollte eine Decke im Aktivstall oder auf der Weide oder Paddock zerstört werden, haftet der Tierhalter selbst.



VEREINS-ORDNUNG

(bestehend aus 1. REITANLAGEN-, 2. REIT-, 3. STALL- und 4. GEBÜHREN-ORDNUNG)



3. STALL-ORDNUNG:

35. Alle Stromverbindungen des Aktivstalles, der Weiden und Winter-Paddocks sind geschlossen zu halten, da ansonsten die Stromverbindung unterbrochen wird und die Sicherheit der Pferde somit nicht mehr gewährleistet ist. Die Stromumzäunung darf nur im Notfall ausgeschaltet werden.
36. Licht nur so lange brennen lassen, wie es benötigt wird!
37. Die Reithallen-, Sattelkammer- und Stalltüren sind (insb. nachts) zu verschließen bzw. geschlossen zu halten. Alle Nutzer der Stallungen sind hierfür verantwortlich, insb. der Letzte, der abends die Reitanlage verlässt.
38. Absolute Stallruhe ist in der Zeit von abends 22.30 Uhr bis morgens 6.00 Uhr.
39. Der Einstaller ist verpflichtet sein Pferd gegen Tetanus impfen zu lassen und hat dies auf Verlangen des RV nachzuweisen.
40. Turnusmäßige Wurmkuren erfolgen verpflichtend nach zeitlicher Vorgabe (Zeitraumen) durch den Verein. Nach vorheriger Information der Einstaller sind die Wurmkuren durch die Pferdebesitzer zu besorgen und innerhalb eines bestimmten Zeitraums ihren Pferden zu verabreichen! Die Kosten sind durch den Pferdebesitzer zu tragen.
41. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.
42. Änderungen die das Tier (Krankheit, Tierarztwechsel, etc.) oder den Besitzer (Umzug, Telefonnummer, o.ä) betreffen, sind unverzüglich an den Ansprechpartner (Stall 1, Stall 2, Aktivstall) bzw. Vorstand weiterzuleiten, damit diese zur Informationsentnahme (insb. auch in Notfällen!) zur Verfügung stehen.

Damit alles in Ordnung, Sicherheit und Harmonie abläuft, ist es dringend erforderlich,

daß diese VEREINS-ORDNUNG

(bestehend aus 1. Reitanlagen-, 2. Reit-, 3. Stall- und 4. Gebühren-Ordnung)

von jedem beachtet und eingehalten wird.

Diese Vereins-Ordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Der Vorstand